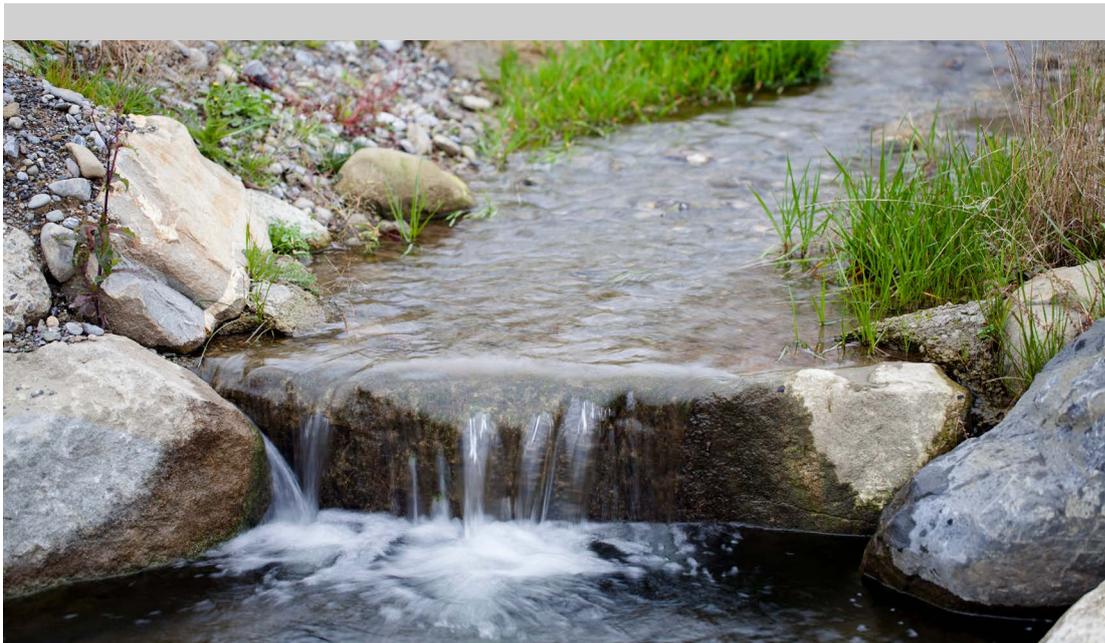


BESCHLUSSFASSUNG

Gemeinde Root

Revision der Ortsplanung



Bericht zur Ausscheidung
der Gewässerräume

4. Juni 2019

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Root
Schulstrasse 14, Postfach 241
6037 Root

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Esther Schiegg, dipl. Ing. (FH) Stadtplanung FSU
David Stettler, dipl. Geograf, Raumplaner FSU

Abbildung Titelseite: Gewässer in Root

Inhalt	
1. Einführung	4
2. Grundlagen	4
3. Vorgehen	5
4. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen	5
5. Theoretischer Gewässerraum	6
6. Anpassung der Gewässerräume	8
6.1 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	8
6.1.1 Gewässer im und am Wald	8
6.1.2 Eingedolte Gewässer	8
6.1.3 Rinnsale gemäss amtlicher Vermessung	8
6.1.4 Künstlich angelegte Gewässer	8
6.2 Anpassung der Gewässerraubreiten nach Gewässern	8
6.2.1 Chlausbach	8
6.2.2 Geissbach	9
6.2.3 Wilbach	9
6.2.4 Kirchheimbach	10
6.2.5 Morgerotbach	11
6.2.6 Bäumlbach / Ledibach	11
6.2.7 Wiesbach	12
6.2.8 Hengstacherbach	12
6.2.9 Fabrikkanal	12
6.2.10 Färndlibach	13
6.2.11 Rotbach	13
6.2.12 Reuss	13
6.2.13 Ronbach/Ron	13
7. Umsetzung in der Nutzungsplanung	14
7.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum	14
7.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement	15
8. Verfahren	16
Anhang	
Anhang 1 Schwachstellenkarte Rontal	18
Anhang 2 Erläuternder Zonenplan Gewässerräume	19

1. Einführung

Am 01.01.2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 01.06.2011 der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GschV) in Kraft getreten, mittels welcher der Freihaltung des Gewässerraums vermehrt Bedeutung zugemessen wird. Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum der oberirdischen Gewässer so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Grundlagen zur Ermittlung der Breite der auszuscheidenden Gewässerräume sowie zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume (zulässige Nutzungen, Bauten und Anlagen) sind in Art. 41 GSchV definiert. Die Gewässerräume müssen spätestens bis 31.12.2018 festgelegt werden; bis dahin gelten die noch strengeren Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 03.05.2011. Die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) sieht in § 11a vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung festlegen.

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) erarbeitete zu Handen der Gemeinden und Planer eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erläutert wird, sowie eine Arbeitshilfe, in welcher die Gewässerraumfestlegung innerhalb der Bauzone präzisiert wird. Die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» vom 1. März 2012 und die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb Bauzone» vom 1. März 2016 bildeten die Grundlage für die Ermittlung und Festlegung der Gewässerräume in der Ortsplanung Root.

2. Grundlagen

Für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Root standen folgende Grundlagen zur Verfügung:

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG, SRL 760)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)

Merkblätter, Richtlinien, Arbeitshilfen

- Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» (BPUK, ARE, BAFU, 18.01.2013)
- Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» (BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 20.05.2014)
- Richtlinie «Gewässerraum im Kanton Luzern» (BUWD, 01.03.2012)

- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb Bauzone» (BUWD, 01.03.2016)
- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» (BUWD, Entwurf für die externe Vernehmlassung, Stand 18.06.2018)

Datengrundlagen

- Daten der Amtlichen Vermessung (nach PNF Gewässer, mit Gewässerachsen)
- Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit «theoretischem» Gewässerraum)
- Hinweiskarte «dicht überbaute Gebiete» des Kantons
- Gefahrenkarte mit technischer Dokumentation

Die Ausscheidung der Gewässerräume in Root erfolgte gemäss den gesetzlichen Grundlagen und unter Beizug der aufgezählten Merkblätter, Richtlinien und Arbeitshilfen sowie Datengrundlagen.

3. Vorgehen

Es wurde in folgenden Schritten vorgegangen:

- Prüfung und Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen (auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten, inkl. PNF Gewässer und Gewässerachsen)
> *Ziff. 4 des vorliegenden Berichts*
- Erarbeitung des «theoretischen» Gewässerraums (Grundlagenkarte Gewässerraumbreite durch Kanton zur Verfügung gestellt)
> *Ziff. 5 des vorliegenden Berichts*
- Anpassung der Gewässerräume
 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung
 - Verringerung Gewässerraumbreite
 - Erhöhung Gewässerraumbreite> *Ziff. 6 des vorliegenden Berichts*
- Umsetzung der Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Erstellen des Zonenplans Gewässerräume
> *Ziff. 7 des vorliegenden Berichts*

4. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellte Grundlagenkarte wurde für die relevanten Gewässer in Root auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und mit zwei Ausnahmen als korrekt befunden. Abweichungen zur tatsächlichen Situation wurden im unteren Teil des Kirchheimbächli und beim Zufluss des Morgerotbachs festgestellt:

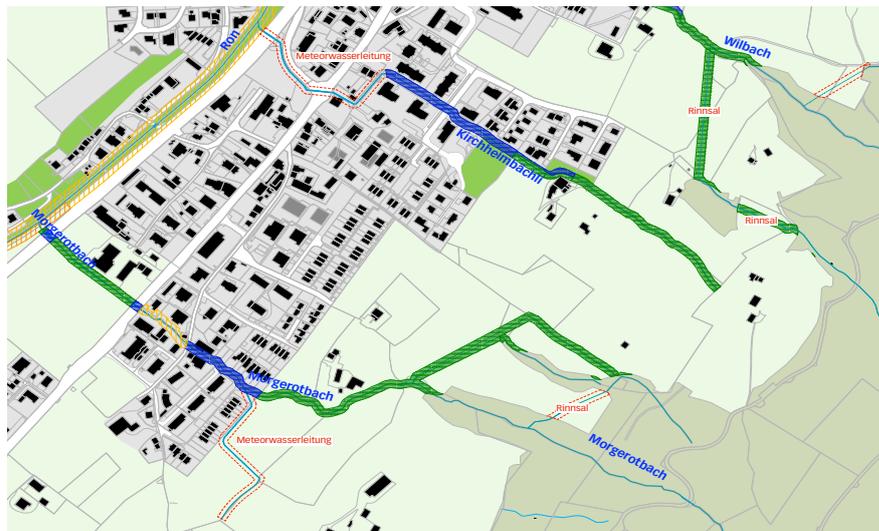


Abb. 1 Beim Unterlauf des Kirchheimbächli (rot umrandet) sowie beim südlichen Zufluss zum Morgenrotbach (rot umrandet) handelt es sich, abweichend von der Grundlagenkarte, um künstlich angelegte Gewässer

Beim unteren Abschnitt des Kirchheimbächli handelt es sich um eine Regenwasserleitung, die im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Kirchheim, Spittelweg realisiert wurde.¹ Auch der zweite betroffene Abschnitt, ein Zufluss zum Morgerotbach, ist eine Meteorwasserleitung, die im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Fluematt erstellt wurde.²

Die Abweichungen werden mit dem Kanton bereinigt und durch die zuständige Fachstelle in der Datengrundlage korrigiert.

5. Theoretischer Gewässerraum

Für die Erarbeitung der theoretischen Gewässerräume wurde die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons berücksichtigt. Die theoretischen Gewässerraumbreiten wurden ausgehend von den darin definierten Gewässerachsen festgelegt. Die Vorgaben bezüglich der Breiten wurden überprüft. Es mussten keine Anpassungen vorgenommen werden.

¹ Entscheidung Regierungsrat zum Vorhaben «Hochwasserschutz Root, Regenwasserleitung zur Ron, Regenwasserleitung Spittelweg, Kanalisation Dorfheim vom 4. Juli 2008

² Baubewilligung zum Bauvorhaben «Neubau Meteorwasserleitung mit Einlaufbauwerk», Fluemattstrasse, vom 25. Oktober 2013.

6. Anpassung der Gewässerräume

6.1 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

6.1.1 Gewässer im und am Wald

Bei den im Wald verlaufenden Bächen innerhalb des Gemeindegebiets wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5a GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Wo der Gewässerraum bei Gewässern am Waldrand die Waldfläche überschreitet, wird für den Bereich, der ausserhalb der Waldgrenze liegt, ein Gewässerraum festgelegt, ausser bei schmalen Reststreifen (kleiner 3 m).

6.1.2 Eingedolte Gewässer

Bei einigen eingedolten Bächen bzw. Bachabschnitten wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Die betroffenen Abschnitte werden für die jeweiligen Bäche unter Ziff. 66.2 erläutert.

6.1.3 Rinnsale gemäss amtlicher Vermessung

Gestützt auf den erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV, Art. 41a Abs. 5 GSchV wird für kleine Fliessgewässer (Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Die betroffenen Abschnitte werden für die jeweiligen Bäche unter Ziff. 66.2 erläutert.

6.1.4 Künstlich angelegte Gewässer

Beim «Perlenkanal», resp. Fabrikkanal handelt es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5c GSchV verzichtet.

6.2 Anpassung der Gewässerraumbreiten nach Gewässern

Nachfolgend werden die Anpassungen der Gewässerraumbreiten pro Gewässer beschrieben. Wo nichts erläutert wird, erfolgte die Festlegung des theoretischen Gewässerraums gemäss Gewässerraumbreitenkarte des Kantons.

6.2.1 Chlausbach

Für den eingedolten Abschnitt des Chlausbachs im Siedlungsgebiet (in Abb. 3 rot umrandet) wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Der Verlauf des Chlausbachs unterhalb der Strasse erlaubt keine Ausdolung. Gemäss Gefahrenkarte Rontal¹ besteht für den eingedolten Abschnitt bezüglich Hochwasserschutz keine Schwachstelle. Damit liegen keine überwiegenden Interessen vor, die eine Festlegung erfordern wür-

¹ Kanton Luzern, Gefahrenkarte Rontal, Technischer Bericht, Februar 2010

den. Für neue Bauten und Anlagen gilt nach wie vor der nach Art. 5 Abs. 1b WBG geltende Gewässerabstand von 6.00 m.

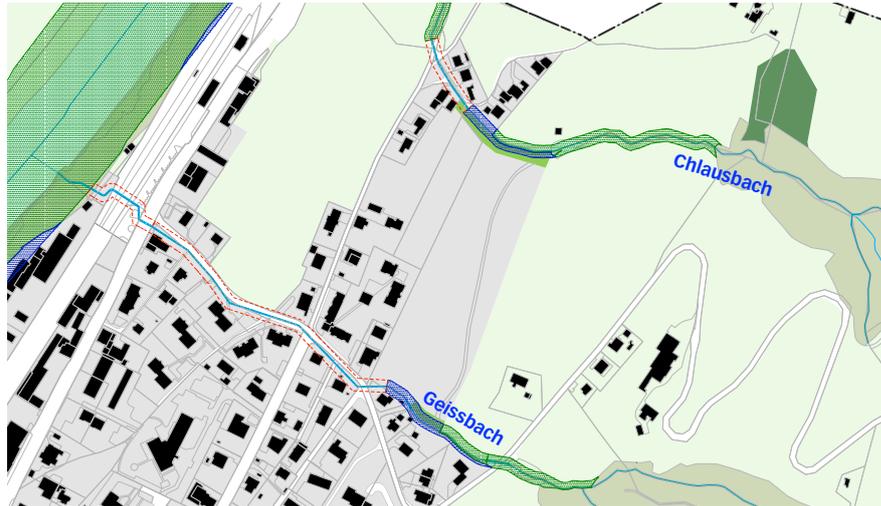


Abb. 3 Festlegungen für den Chlaus- und Geissbach: eingedolte Abschnitte sind rot umrandet.

6.2.2 Geissbach

Für den Abschnitt entlang der Einzonung Wilmisberg wurde der Gewässerraum des Geissbachs asymmetrisch zu Gunsten der überbauten Bauzonen südlich des Bachs festgelegt (südseitig 3.0 m Abstand zum Bachgerinne) (vgl. Abb. 3). Im Gegensatz zum bereits überbauten Gebiet kann bei einer Bebauung der nördlich angrenzenden, neu eingezonten Parzelle die Freihaltung des Gewässerraums noch berücksichtigt werden.

Im westlich angrenzenden Abschnitt ist der Geissbach bis zur Mündung in die Reuss eingedolt und verläuft unterhalb der Strasse und des Bahnareals. Unter diesen Gegebenheiten ist eine Ausdolung nicht möglich. Der Hochwasserschutz ist gemäss Gefahrenkarte aktuell nicht gegeben (Kapazitätsengpässe beim Einlaufbauwerk sowie beim geingedolten Abschnitt). Die Gemeinde wird den Hochwasserschutz mit folgenden Massnahmen sicherstellen:

- Anpassung des Geschiebesammlers (bereits realisiert),
- Massnahmen im Abschnitt Überbauung Wilmisberg: Bachöffnung beim bestehenden Durchlass, Aufschüttung beim Einlaufbauwerk (für 2020 budgetiert),
- Sanierung der Rohrleitungen (für 2020 budgetiert).

Da der Hochwasserschutz mit diesen Massnahmen ab 2020 sichergestellt sein wird, wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums im Bereich der Eindolung verzichtet. Die Gefahrenkarte wird nach Ausführung der Massnahmen aktualisiert.

6.2.3 Wilbach

Ein Teil des nördlichen Zuflusses zum Wilbach ist eingedolt (Strecke zwischen Waldabschnitten). Hier wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (vgl. Ziff. 66.1.2).

Der südliche Zufluss zum Wilbach ist ein Rinnsal gemäss amtlicher Vermessung (teilweise eingedolt). Da der Hochwasserschutz nicht gegeben ist, wird über den gesamten Zufluss (offene und eingedolte Abschnitte) ein Gewässerraum ausgeschieden (ausgenommen Abschnitte im Wald).

Für den Unterlauf des Wilbachs existiert ein Hochwasserschutzprojekt, u.a. mit teilweiser Freilegung des Bachs. Die erste der zwei Etappen wurde realisiert, die zweite ist in Ausführung. Die Gewässerraum-Festlegungen wurden unverändert aus dem Projekt übernommen (vgl. Abb. 4, gelber Korridor).



Abb. 4 Ausschnitt Wilbach mit Verzicht (rot umrandet) resp. Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Hochwasserschutzprojekt (gelber Korridor).

6.2.4 Kirchheimbach

Beim Eintritt ins Siedlungsgebiet wurde der Gewässerraum zu Gunsten des bestehenden Gebäudes auf Parzelle Nr. 356 (Spittelweg) asymmetrisch ausgeschieden.

Der letzte Abschnitt des Kirchheimbachs ist eine Regenwasserleitung (vgl. Ziff. 4 und 66.1.4). Die Festlegung eines Gewässerraums ist nicht erforderlich.



Abb. 5 Kirchheimbach: Regenwasserleitung im unteren Abschnitt, asymmetrischer Gewässerraum beim Eintritt ins Siedlungsgebiet zu Gunsten der bestehenden Baute.

6.2.5 Morgerotbach

Beim eingedolten, südlichen Zufluss zum Morgerotbach handelt es sich um eine Meteorwasserleitung (vgl. Ziff. 4). Der offene Oberlauf gilt als künstlich angelegtes Gewässer. Es besteht keine Hochwassergefährdung. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wird daher auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5c GschV verzichtet.

Bei einem weiteren Zufluss handelt es sich um ein Rinnsa. Es besteht keine Hochwassergefährdung. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wird daher verzichtet (vgl. Ziff. 6.1.3).

Im gelb markierten Abschnitt wurden die im Gestaltungsplan «Morgenrot West» festgelegten Gewässerräume übernommen.



Abb. 6 Morgerotbach: Verzicht auf Gewässerräume (rot), resp. Festlegung gemäss Gestaltungsplan «Morgenrot West» (gelb).

6.2.6 Bäumlibach / Ledibach

Im gelb markierten Bereich des Ledibachs wurden die im Gestaltungsplan «Oberfeld» festgelegten Gewässerräume übernommen.

Für den Unterlauf des Bäumlibachs wurde der Gewässerraum von 20.0 m aus der theoretischen Gewässerraumkarte des Kantons übernommen. Zwischen der Luzernstrasse und Bahnlinie wurde der Gewässerraum asymmetrisch zu Gunsten der bestehenden Gebäude auf Parzelle Nr. 566 (Luzernerstrasse 70) ausgeschieden.

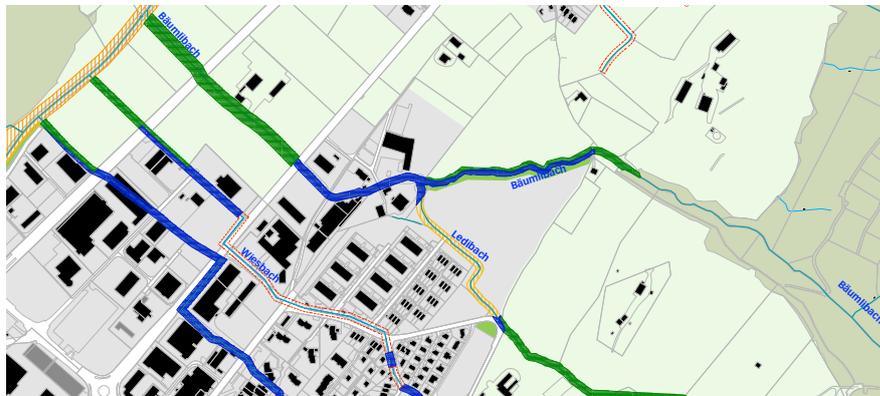


Abb. 7 Bäumlibach und Ledibach: Festlegung gemäss Gestaltungsplan im gelb markierten Abschnitt und asymmetrische Ausscheidung im Unterlauf (in grün).

6.2.7 Wiesbach

Im Quellbereich des Wiesbachs wurden die im Rahmen des Bachöffnungsprojekts um die Parzellen Nrn. 857 und 1309 festgelegten Gewässerräume übernommen.

Der Wiesbach verläuft im Oberlauf mehrheitlich unterirdisch (rot markierte Abschnitte). Der Verlauf unterhalb der Strasse lässt keine Freilegung des Gewässers zu. Für die eingedolten Abschnitte wurde deshalb kein Gewässerraum festgelegt. Gemäss Gefahrenkarte Rontal¹ weist der Wiesbach beim Durchlass in die Eindolung zwei Schwachstellen auf (vgl. Anhang 1). Die Behebung der Schwachstellen beim Einlauf in die Eindolung wird durch den Gewässerraumverzicht nicht verunmöglicht. Es muss jedoch genügend Platz für den Ausbau der Einlässe (z.B. Rechen) eingeplant werden.

1 Kanton Luzern, Gefahrenkarte Rontal, Technischer Bericht, Februar 2010



Abb. 8 Ausschnitt Wies- und Hengstacherbach: eingedolte Abschnitte, wo auf den Gewässerraum verzichtet wird, sind rot markiert. Im gelb markierten Abschnitt wurde der Gewässerraum gemäss Bachöffnungsprojekt definiert.

6.2.8 Hengstacherbach

Beim Unterlauf des Hengstacherbachs handelt es sich um ein eingedoltes Gewässer. Der Hengstacherbach wurde in die Gefahrenkarte nicht einbezogen. Der Hochwasserschutz ist jedoch mutmasslich nicht gegeben (im eingedeckten Teil ist teilweise nur ein 30 cm Rohr vorhanden). Der Gewässerraum wird daher über den gesamten Bachlauf (offene und eingedolte Abschnitte) ausgeschieden.

6.2.9 Fabrikkanal

Beim Fabrikkanal handelt es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer, weshalb auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird.

6.2.10 Förndlibach

Für den Förndlibach wurde im Bereich des Sportplatzes Underallmend der Gewässerraum zu Gunsten der Zone für öffentliche Nutzung asymmetrisch festgelegt.



Abb. 9 Förndlibach: Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums auf Höhe Underallmend.

6.2.11 Rotbach

Der Gewässerraum des Rotbachs wird teilweise vom Gewässerraum der Reuss überlagert. Zudem verläuft der Rotbach auf Gemeindegebiet Root

innerhalb des Walds, weshalb auf die Festlegung des Gewässerraums für die nicht vom Gewässerraum der Reuss überlagerten Flächen verzichtet wird.

6.2.12 Reuss

Für die Reuss ist ein umfassendes Renaturierungs- und Hochwasserschutzprojekt geplant, im Rahmen dessen die Gewässerraumbreiten später festgelegt werden sollen. Bis das definitive Projekt feststeht, wird im Zonenplan der ordentliche (theoretische) Gewässerraum mit einer Breite von 117 m festgehalten. Der Gewässerraum wird bei der Genehmigung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts aufgrund der dort festgelegten Baulinien aktualisiert.

6.2.13 Ronbach/Ron

Der Gewässerraum für den Ronbach/die Ron wird in Abstimmung auf das Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Rontal» festgelegt.

7. Umsetzung in der Nutzungsplanung

7.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum

Für eine bessere Lesbarkeit werden die Gewässerräume zusätzlich in einem separaten, ebenfalls grundeigentümerverbindlichen Zonenplan Gewässerraum (Nord/Süd 1:2'500) abgebildet.

Innerhalb der Bauzonen werden die Gewässerräume mittels überlagernder Grünzonen mit Zweckbestimmung Gewässerraum gesichert. Dies gilt auch für Grünzonen im Siedlungsgebiet (vgl. Abb. 10), welche damit zusätzlich durch eine Grünzone Gewässerraum überlagert werden. Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Festlegung mittels überlagernder Freihaltezonen.

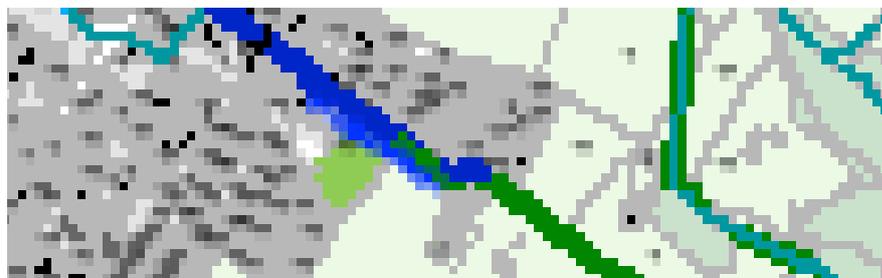


Abb. 10 Der Gewässerraum wird in Bauzonen mittels überlagernder Grünzone (in blau) und ausserhalb von Bauzonen mit überlagernder Freihaltezone (in grün) festgelegt.

Die Gewässerraum-Korridore sind mit (orientierenden) Massangaben ergänzt, so dass die betroffenen Grundeigentümer die Lage und Grenze des Gewässerraums besser nachvollziehen können.

7.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement

Für den Gewässerraum wurde im Bau- und Zonenreglement mit Art. 15 eine Grünzone mit Zweckbestimmung Gewässerraum festgelegt. Diese kommt innerhalb von Bauzonen zur Anwendung. Für Gewässer ausserhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum mit einer Freihaltezone Gewässerraum gemäss Art. 24 Abs. 3 gesichert.

8. Verfahren

Terminplan	
Zusammenstellen und Überprüfen der Grundlagen	Aug./Sept. 2016
Erarbeitung der Gewässerräume, Entwurf Zonenplan Gewässerräume und Planungsbericht	Okt. 2016-Jan. 2017
Freigabe Mitwirkung und Vorprüfung durch den Gemeinderat	Feb. 2017
Öffentliche Mitwirkung	27.03.-28.04. 2017
Kantonale Vorprüfung (1. Teil)	März-Juli 2017
Verfassen Mitwirkungsbericht, Bereinigung nach Mitwirkung und Vorprüfung (1. Teil)	Aug.-Nov. 2017
Kantonale Vorprüfung (2. Teil)	Dez. 2017 - Juni 2018
Bereinigung nach Vorprüfung (2. Teil)	Juli-Sept. 2018
Öffentliche Auflage	22.10.-20.11.2018
Einsprachenbehandlung	Januar/Februar 2019
Verfassen der Botschaft zu Händen der Stimmberechtigten	Frühjahr 2019
Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	24. Juni 2019
Genehmigung durch den Regierungsrat	anschliessen

Bereinigung infolge Mitwirkung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen sieben Eingaben zum Zonenplan Gewässerräume ein. Die Mitwirkungseingaben sowie die jeweilige Stellungnahme des Gemeinderats sind in einem separaten Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Auf die Mitwirkungseingaben wurde wie folgt reagiert:

- Keine Anpassung der Freihaltezonen Gewässerraum ausserhalb der Bauzonen; das Vorgehen bei der Festlegung deckt sich mit den inzwischen publizierten Vorgaben des Kantons; Kanton und Gemeinde schöpfen den maximal möglichen Handlungsspielraum aus. Die Gemeinde hat auf die Festlegung der Gewässerräume verzichtet, wo dies möglich war.

- Entlang von mehreren Gewässern wurden die Grün- respektive die Freihaltezone Gewässerraum leicht begradigt; die Begradigung erleichtert das Planen auf den betroffenen Parzellen, indem auf eine eindeutige Grenze zwischen bebaubarem und nicht bebaubarem Parzellenteil abgestützt werden kann.
- An der Ron wurde der Gewässerraum auf das neue Ronprojekt abgestimmt.
- Am Geissbach wurde die Grünzone Gewässerraum in Teilbereichen (Bereich Michaelskreuzstrasse) angepasst. Bereinigung infolge Mitwirkung

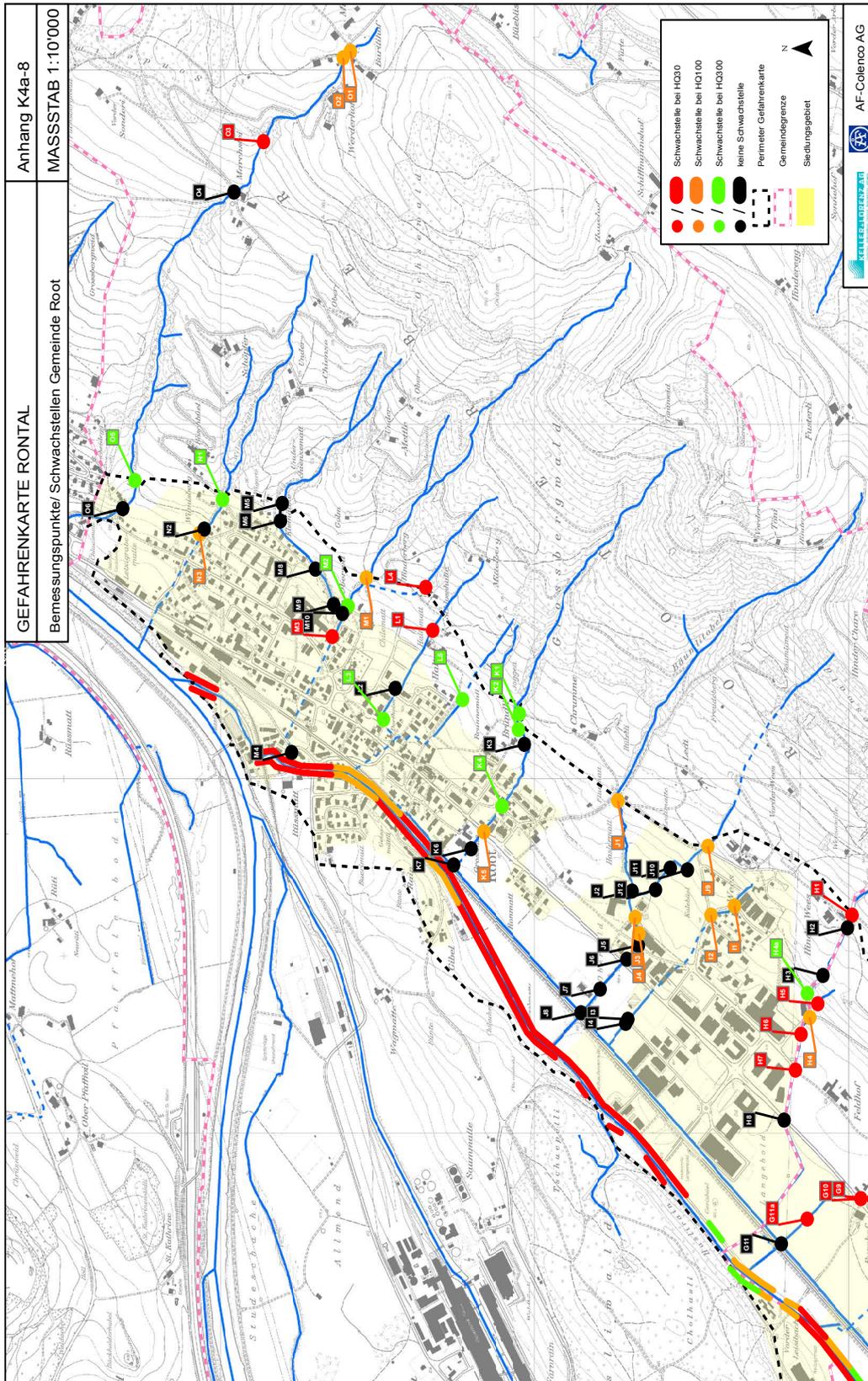
Bereinigung infolge kantonaler Vorprüfung

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Reuss: Festlegung des ordentlichen Gewässerraums mit 117 m Breite,
- Ron: Aktualisierung des Gewässerraums gemäss Auflageprojekt,
- Geissbach: Festlegung des Gewässerraums mit 11 m Breite im Bereich der geplanten Überbauung Wilmsberg,
- südlicher Zufluss zum Wilsbach (offener und eingedolter Abschnitt): Ausscheidung des Gewässerraums, da der Hochwasserschutz nicht gegeben ist,
- Hengstacherbach (eingedolter Abschnitt): Ausscheidung des Gewässerraums, da der Hochwasserschutz nicht gegeben ist.

Anhang

Anhang 1 Schwachstellenkarte Rontal



Anhang

Anhang 2 Erläuternder Zonenplan Gewässerräume

